

# SATZUNG

vom 28.04.2005

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Austritt
- § 8 Ausschluss
- § 9 Beiträge und Gebühren
- § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 11 Maßregelungen
- § 12 Rechtsmittel
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Tätigkeitsbereiche des Vorstandes
- § 16 Sitzungen des Vorstandes
- § 17 Mitarbeiterkreis
- § 18 Kassenprüfung (Revision)
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Gerichtsstand

## § 1

### Name und Sitz

Der Modell Flug Club Eisenhüttenstadt e.V. hat seinen Sitz in Eisenhüttenstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenhüttenstadt eingetragen.

## § 2

### Zweck

Der Modell Flug Club Eisenhüttenstadt e.V. will den Luftsportgedanken im aktiven Luftsport/Modellflugsport nach Maßgabe der bestehenden Gesetze auf gemeinnütziger Grundlage unter Ausschluss jeder politischen, militärischen, militärähnlichen, konfessionellen oder gewerblichen Betätigung fördern und ausüben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerbegünstigender Rechtsvorschriften der Steuergesetzgebung (GBL T. 1 Nr. 10 S. 78, § 21 (3) vom. 28.02.1990).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist allen Kreisen zugänglich, insbesondere soll die Jugend für den Verein gewonnen werden. Die für den Unterhalt des Vereins notwendigen Mittel werden durch Beiträge und Spenden sowie durch Eigenleistungen und Veranstaltungen erbracht.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Modell Flug Club Eisenhüttenstadt e.V. besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktives Mitglied ist das Mitglied, welches den Modell-Flugsport aktiv betreibt (Modellbau- und Modellflug mit oder ohne Wettbewerbsteilnahme).

Fördermitglied kann jeder werden, der die Bürgerrechte besitzt, sowohl Personen als auch Körperschaften.

Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme zum Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag, der als angenommen gilt, wenn der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss zustimmt.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf des Beschlusses einer ordentlichen Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit nach Antrag des Vorstandes.

Von den Mitgliedern können Aufnahme- und Umlagegebühren erhoben werden, deren jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

Bei Beitragswilligen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Zum gegenseitigen Kennen lernen kann ein Probejahr vereinbart werden.

§ 6  
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

Freiwilligen Austritt  
Ausschluss  
Auflösung des Vereins  
Tod.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Indessen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden, bestehen.

§ 7  
Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Bei Fristenüberschreitungen bleibt die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum Verein erwachsenen Zahlungsverpflichtung für das folgende Jahr bestehen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Im ersten Jahr der Mitgliedschaft kann nach schriftlicher Kündigung, spätestens bis zum 01. Dezember, die Mitgliedschaft ohne Begründung vom Mitglied oder vom Vorstand beendet werden. In diesem Fall wird die Aufnahmegebühr zurückgezahlt.

§ 8  
Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es:

- das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder in grober Weise unsportlich handelt,
- gegen die Satzung oder Bestimmungen in grober Weise verstößt,
- trotz mehrmaliger Aufforderung der Geschäftsstelle mit seinem Beitrag 3 Monate im Rückstand bleibt.

Den 2/3 Mehrheitsbeschluss teilt der Vorstand dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Betroffenen endgültig entscheidet.

Bis zur Einberufung der Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied kein Recht, die Vereinsanlagen zu betreten oder zu nutzen. Nach Ausschluss können keinerlei Ansprüche mehr an den Verein gestellt werden.

§ 9  
Beiträge und Gebühren

Sämtliche Mitglieder (außer Ehrenmitglieder) sind verpflichtet, den festgelegten Beitrag zu entrichten.

Bei Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühren bestimmt die jährliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 10  
Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder (nicht Fördermitglieder) vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und aktiv mitarbeiten. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 11  
Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- Angemessene Geldstrafe
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 12  
Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5), gegen einen Ausschluss (§ 8) sowie gegen eine Maßregelung (§ 11) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen, von Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 13  
Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer/Schatzmeister.

Der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 53 ZGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Ehrenamt aus. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Wahlen werden öffentlich vorgenommen. Sie erfolgen durch Handaufheben, bei Widerspruch durch geheime Abstimmung.

§ 14  
Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt.

Einladungen ergehen unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntmachung, durch Brief oder durch E-Mail mindestens 4 Wochen vorher.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einberufen werden, wenn

der Vorstand es beschließt  
ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Anträge zur Tagesordnung sind in schriftlicher Form mit entsprechender Begründung 14 Tage vorher an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

Entgegennahme der Berichte  
Kassenbericht  
Entlastung des Vorstandes  
Wahlen soweit erforderlich  
Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

Die Abberufung des Vorstandes kann nur auf Antrag des Vorstandes mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Über alle Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## § 15

### Tätigkeitsbereiche des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Außerdem fallen ihm u. a. folgende Aufgaben zu:

- Festsetzung der Tagesordnung für die Versammlungen,
- Ernennung besonderer Kommissionen oder Personen zur Erledigung außerordentlicher Aufgaben,
- Beschlussfassung über Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins,
- Festlegung der von den einzelnen Mitgliedern zu leistenden Arbeitsstunden sowie der finanziellen Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsstunden,
- Festlegung der Platz- und Flugplatzordnung,
- Festlegung der Wettbewerbsbedingungen.

Der 1. Vorsitzende lädt zu gemeinsamen Sitzungen ein und leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 16  
Sitzungen des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft er es für nötig hält oder wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes die Einberufung beantragen.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer – in der Regel der Geschäftsführer – zu unterzeichnen.

In der Sitzung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 17  
Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

die Mitglieder des Vorstandes  
die Übungsleiter  
Schiedsrichter und Kampfrichter  
Betreuer, Platz- und Hauswarte  
Vertreter des Vereins in Fachgremien  
Kassenprüfer/Revisoren.

Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, er wird vom Vorsitzenden geleitet.

Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins sachgerecht mitzuwirken.

§ 18  
Kassenprüfung (Revision)

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Prüfer erstattet Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Schatzmeisters.

Der Termin der Kassenprüfung wird vom Prüfer frei gewählt, jedoch bis 20. März jeden Jahres.

§ 19  
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.

Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist bei den Versammlungen eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den

Modellsportverband des Landes

mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Flugmodellsportes verwendet werden darf.

§ 20  
Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Eisenhüttenstadt.

Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern des Vereins am 28.04.05 bestätigt.

Eisenhüttenstadt, 28.04.2005

gez.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer/Schatzmeister

Anlage  
Unterschriftenliste Gründungsmitglieder